

BGer 9C_239/2010 vom 7. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_239_2010

FR: TF 9C_239/2010 du 7 mai 2010

IT: TF 9C_239/2010 del 7 maggio 2010

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz verwies die Beschwerdeführerin für eine Begutachtung an die Invalidenversicherung mit der Begründung, die "Verzahnung" von beruflicher Vorsorge und Invalidenversicherung sei auch hinsichtlich der Sachverhaltsabklärung zu berücksichtigen und es liege keine Anordnung des Bundesgerichts vor, wonach das kantonale Gericht selber eine medizinische Abklärung durchzuführen habe. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz zwingt sie, obwohl sie die medizinischen Abklärungen selber anzuordnen habe, in rechtswidriger Weise in ein erneutes Verfahren mit der Invalidenversicherung, welches nicht der Klärung der strittigen Fragen diene.

E. 2.1

Der als Zwischenentscheid im Sinne des BGG zu qualifizierende kantonale Entscheid vom 18. Februar 2010 kann unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde gegen andere (d.h. nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffende [vgl. Art. 92 BGG]) selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil ist rechtlicher Natur und auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647 mit Hinweisen). Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender oder weiterer Abklärung und neuer Entscheidung bewirkt in der Regel keinen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachenden Nachteil (BGE 133 V 477 E. 5.2.1 und 5.2.2 S. 483 f.; 645 E. 2.1 S. 647).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid betrifft weder die vorinstanzliche Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren. Die Beschwerdeführerin beantragt selber die Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht; eine Gutheissung der Beschwerde kann daher nicht zu einem Endentscheid führen. Somit ist als Eintretensvoraussetzung im Rahmen von Art. 93 BGG ein nicht wieder gutzumachender, rechtlicher Nachteil erforderlich.

E. 2.3

Im Urteil 9C_889/2009 vom 2. Februar 2010 E. 3.3 erwog das Bundesgericht, der medizinische Sachverhalt sei für eine materielle Beurteilung des Rentenanspruchs

grundsätzlich ungenügend abgeklärt. Es erkannte, mangels Voraussetzungen für einen Entscheid aufgrund der Akten sei das kantonale Gericht nicht berechtigt gewesen, auf weitere Abklärungen zu verzichten. Mit Dispositiv-Ziffer 1 wies es die Sache an dieses zurück und verhielt es, nach erfolgter Abklärung über die Klage neu zu entscheiden.

E. 2.4

Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz nicht den Entscheid über die Klage verweigert (anders etwa im Urteil 9C_1014/2008 vom 14. April 2009), sondern - als Zwischenschritt auf dem Weg dazu - eine prozessleitende Verfügung erlassen, welche keinen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil zur Folge hat. Es verhält sich diesbezüglich mit der vorinstanzlichen Aufforderung, die Beschwerdeführerin möge sich bei der Invalidenversicherung melden und ihre Bereitschaft erklären, an einer Begutachtung mitzuwirken, nicht anders als mit der Anordnung einer Begutachtung, welcher sich die betroffene Partei nicht unterziehen will (vgl. SVR 2009 UV Nr. 32 S. 111, 8C_509/2008 E. 5.3; Urteil 2C_507/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3). Der kantonale Entscheid über den Anspruch aus beruflicher Vorsorge wird mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechtbar sein, wobei gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG sämtliche Rügen gegen den Entscheid vom 18. Februar 2010 - soweit erforderlich - erneut vorgetragen werden können.

E. 2.5

Nach dem Gesagten handelt es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Zwischenentscheid, der nicht selbständig anfechtbar ist.

E. 2.6

Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung des Beschleunigungsgebotes (Art. 29 Abs. 1 BV ; Art. 6 Abs. 1 EMRK ; Art. 73 Abs. 2 BVG) rügt und damit implizite eine Rechtsverzögerung geltend macht, ist auch nicht gestützt auf Art. 94 BGG auf die Beschwerde einzutreten. Denn mit dem angefochtenen Zwischenentscheid - welcher einen (vorläufigen) Verzicht auf die gerichtliche Anordnung einer Begutachtung beinhaltet - liegt ein Beschwerdeobjekt vor (vgl. FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 2 und 5 zu Art. 94 BGG). Es wird denn auch nicht in erster Linie gerügt, die Vorinstanz habe nicht resp. nicht fristgerecht gehandelt, sondern sie habe eine unzulässige Massnahme getroffen. Ausserdem wäre die Beschwerde gegen die (verlangte) gerichtliche Anordnung einer Begutachtung nicht zulässig (E. 2.4), weshalb gegen die Unterlassung einer solchen auch keine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung möglich ist (vgl. UHLMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 94 BGG).

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.